

## BEITRAGSORDNUNG DER FIDL-KINDERTAGESSTÄTTEN VOM 1. AUGUST 2018

### § 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte (Kita) wird gemäß § 17ff. KitaG ein Elternbeitrag (Kostenbeitrag) als Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung erhoben.
- (2) Für die Essensversorgung in der Kita ist ein Essengeld zu entrichten.
- (3) FidL-Frauen in der Lebensmittele.V. – im Weiteren „FidL“ oder „Träger“ genannt - bietet weitere kostenpflichtige Leistungen an.
- (4) Grundsätzlich werden die Beiträge und weiteren Leistungen nach Abs. 1 bis 3 per SEPA-Lastschrift (**Anlage 6**) eingezogen.
- (5) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.
- (6) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. <sup>2</sup>Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (7) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (8) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

### § 2 ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 ENTSTEHUNG DER KOSTENBEITRAGSPFLICHT

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. <sup>2</sup>Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. <sup>3</sup>Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. <sup>4</sup>Bei der Berechnung des anteiligen Beitrages werden die genutzten Kalendertage zu Grunde gelegt.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Krankheit des Kindes erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

### § 4 ERHEBUNG DES KOSTENBEITRAGES

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. <sup>2</sup>Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). <sup>2</sup>Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

### § 5 FÄLLIGKEIT

- (1) <sup>1</sup>Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und damit zahlbar – ohne dass es einer Mahnung bedarf. <sup>2</sup>Es wird einmal pro Jahr eine Berechnung im Rahmen der Überprüfung der Elternbeitragshöhe erstellt. <sup>3</sup>Weitere Berechnungen werden bei Änderungen der Elternbeitragshöhe und Zukauf von zusätzlichen Leistungen (wie bspw. gemäß §§ 14ff. Betreuungsstunden) erstellt. <sup>4</sup>Unabhängig von Satz 2 wird bei Neuaufnahmen eine Berechnung erstellt.
- (4) Die Berechnungen werden grundsätzlich per E-Mail zugestellt.
- (5) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung).

### § 6 MAßSTAB FÜR DEN KOSTENBEITRAG

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
  - ▶ dem Elterneinkommen,
  - ▶ dem vereinbarten Betreuungsumfang / der vereinbarten Betreuungszeit,
  - ▶ der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
  - ▶ dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten (vgl. auch Anlage zum Betreuungsvertrag „Erläuterungen zur Kinderbetreuungszeiterfassung“).
- (3) <sup>1</sup>Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

### § 7 HÖHE DER KOSTENBEITRÄGE

- (1) <sup>1</sup>Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der **Anlage 4a** zum Betreuungsvertrag (Tabellenwerte für ein Kind). <sup>2</sup>Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. <sup>2</sup>Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- (a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
  - (b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
  - (c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
  - (d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
  - (e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
  - (4) <sup>1</sup>Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzliches Entgelt gemäß § 14 erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem doppelten durchschnittlichen Tagessatz des Platzes. <sup>3</sup>Diese Leistung gilt mit dem Betreuungsvertrag als vereinbart.
  - (5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.
  - (6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
  - (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
  - (8) <sup>1</sup>Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden erhöht sich der Elternbeitrag nicht. <sup>2</sup>Auf zusätzliche kostenpflichtige Leistungen gemäß § 14 wird hingewiesen.

### § 8 ZUSCHUSS ZUM MITTAGESSEN (ESSENGELD)

- (1) <sup>1</sup>Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. <sup>2</sup>Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Die Höhe des Essengeldes ist im § 13 geregelt.

### § 9 EINKOMMEN

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. <sup>2</sup>Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. <sup>3</sup>Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. <sup>4</sup>Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
  - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
  - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
  - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
  - (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
  - (e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Von den Einkünften im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). <sup>2</sup>Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- (6) <sup>1</sup>Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 1 Abs. 7 genannten Personen und das Kind.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
  - ▶ Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
  - ▶ Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
  - ▶ Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
  - ▶ Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),

- ▶ Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderschlag (50 %),
  - ▶ Wohngeld,
  - ▶ Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
  - ▶ Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
  - ▶ Übergangsleistungen,
  - ▶ Abfindungen,
  - ▶ wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
  - ▶ der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.
- (8) Nicht berücksichtigt werden:
- ▶ Kindergeld,
  - ▶ Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
  - ▶ Unterhalt für Geschwisterkinder,
  - ▶ BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
  - ▶ Bildungskredite,
  - ▶ Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
  - ▶ Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - ▶ Leistungen nach dem SGB VIII sowie
  - ▶ Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.

### § 10 NACHWEIS DES MABGEBLICHEN EINKOMMENS

- (1) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. <sup>2</sup>Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. <sup>4</sup>Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (2) Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- ▶ aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
  - ▶ Einkommensteuerbescheid,
  - ▶ Jahresverdienstbescheinigung sowie
  - ▶ Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. <sup>2</sup>Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzahlen. <sup>3</sup>Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren, höchstens jedoch rückwirkend bis zum Beginn des vergangenen Kalenderjahres. <sup>4</sup>Ist eine zu niedrige Einstufung vorsätzlich oder fahrlässig durch fehlerhafte, insbesondere falsche oder unvollständige Angaben erwirkt worden, so darf der Träger weitergehend die Elternbeiträge nachfordern. <sup>5</sup>Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. <sup>2</sup>Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (6) <sup>1</sup>Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. <sup>2</sup>Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. <sup>3</sup>Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

### § 11 UMFANG UND ART DER BETREUUNG

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag im Rahmen der Öffnungszeiten gemäß Hausordnung (**Anlage 7**) zur Verfügung
- a) bis zu 6 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit),
  - b) bis zu 8 Stunden,
  - c) bis zu 10 Stunden.

- (2) <sup>1</sup>Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. <sup>2</sup>Auf § 3 Abs. 1 Satz 2 wird Bezug genommen. <sup>3</sup>Dieser ist bei Aufnahme und jeglicher Veränderung unverzüglich dem Träger zu übergeben. <sup>4</sup>Auf die grundsätzlich befristete Gültigkeit des Rechtsanspruchs wird hiermit hingewiesen. <sup>5</sup>Für Kinder im Kindergartenalter (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr) mit der gesetzlichen Mindestbetreuungszeit gemäß Abs. 1 lit. a ist kein gesonderter Rechtsanspruchsbescheid erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Der vereinbarte Betreuungsumfang kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. <sup>2</sup>Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. <sup>3</sup>Fehlzeiten werden ggf. als in Anspruch genommene Leistung berechnet. <sup>4</sup>Näheres regelt das Hinweisblatt „Erläuterungen zur Kinderbetreuungszeiterfassung“.
- (4) <sup>1</sup>Der Betreuungsumfang kann über dem in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Umfang individuell erweitert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall erfolgt die Berechnung gemäß § 14.

### § 12 HYGIENISCHE MAßNAHMEN

- (1) <sup>1</sup>In der Kindertagesstätte wird die vom Träger gestellte benutzte Wäsche regelmäßig gereinigt. <sup>2</sup>Weiterhin werden diverse Pflegeartikel zum Infektionsschutz wie Desinfektionsmittel durch die Einrichtung bereitgestellt.
- (2) Die Umsetzung dieser hygienischen Maßnahmen und deren Aufrechterhaltung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption und des Rahmenhygieneplanes der Einrichtung.

### § 13 ESSENSVERSORGUNG / ESSENGELD

- (1) <sup>1</sup>Das Kind erhält in der Einrichtung Frühstück, Obstpause, kalte und warme Getränke wie Tee, Wasser und Milch, eine kindgerechte warme Mittagsmahlzeit sowie Vesper. <sup>2</sup>Eingeschlossen sind Obst- und Gemüseanteile, die zur Vesper und/oder Obstpause gereicht werden. <sup>3</sup>Die Speisen werden täglich frisch vom FIDL-Versorgungsteam zubereitet. <sup>4</sup>Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist aus Gründen des Allergieschutzes aller Kinder untersagt.
- (2) <sup>1</sup>Das monatliche Essengeld – außer August – beläuft sich auf
- |  |         |
|--|---------|
|  | 40,95 € |
| und umfasst die Mittagsversorgung. <sup>2</sup> Dies entspricht einem täglichen Betrag von                     | 1,95 €. |
| <sup>3</sup> Frühstück, Obstpause, Getränke sowie Vesper sind Bestandteil des Elternbeitrags gemäß § 1 Abs. 1. |         |
- (3) <sup>1</sup>Für die Fälligkeit gilt § 8. <sup>2</sup>Das Essengeld ist monatlich mit dem Elternbeitrag zu zahlen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall, anderen Abwesenheitszeiten des Kindes sowie während der Schließzeiten/-tage wird der vereinbarte Monatsbeitrag gezahlt. <sup>4</sup>Als Ausgleich entfällt im Monat August der gesamte Essengeldbetrag. <sup>5</sup>Für den ersten Monatsbetrag gilt die Berechnung gemäß § 3 Abs. 1. <sup>6</sup>Auf schriftlichen Antrag gegenüber der Geschäftsführung kann das Essengeld nach § 7 (7) erlassen werden.

### § 14 ZUSÄTZLICHE KOSTENPFLICHTIGE LEISTUNGEN

- (1) Wird in der Kindertagesstätte über die im Rechtsanspruch beschiedene Betreuungszeit hinaus (vgl. § 11) Betreuung erforderlich, sind je angefangene Betreuungsstunde
- |  |         |
|--|---------|
|  | 17,50 € |
|--|---------|
- zu zahlen.
- (2) Unabhängig vom gewährten Rechtsanspruch sind bei Überschreitung der maximalen Öffnungszeit lt. Hausordnung (**Anlage 7**) in Höhe des
- |  |          |
|--|----------|
|  | 2-fachen |
|--|----------|
- des in Abs. 1 festgelegten Satzes je Tag zu zahlen.
- (3) <sup>1</sup>Bei gravierender Betreuungszeitüberschreitung über die maximale Öffnungszeit lt. Hausordnung (**Anlage 7**) wird das Kind einem Kinderbetreuungsservice übergeben (bspw. als alternatives Betreuungsangebot des Trägers oder anderer Träger). <sup>2</sup>Diese Regelungen sind in jeder Kindertagesstätte in der Hausordnung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die dadurch entstehenden Kosten, sind durch die Eltern zu tragen.
- (4) Die entstehenden Kosten werden den Zahlungspflichtigen durch den Träger der Einrichtung in Rechnung gestellt.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Betreuungsvertrag vor der erstmaligen Inanspruchnahme gekündigt, sind die Kosten für die Neubelegung des Platzes i.H.v.
- |  |          |
|--|----------|
|  | 150,00 € |
|--|----------|
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – zu ersetzen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>In jedem Fall bleibt dem Vertragspartner der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### § 15 RÜCKLASTSCHRIFTEN

- (1) <sup>1</sup>Sollten durch vom Zahlungspflichtigen zu vertretende Umstände – z.B. unzureichende Deckung des Kontos – ein Lastschrifteinzug der genannten Beiträge nicht möglich sein, wird durch den Träger eine Bearbeitungspauschale von
- |  |        |
|--|--------|
|  | 5,00 € |
|--|--------|
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – erhoben. <sup>2</sup>In diesem Betrag ist eine evtl. Bankgebühr für die Rücklastschrift enthalten. <sup>3</sup>Unbenommen bleibt dem Vertragspartner der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### § 16 VERSAND VON PAPIERRECHNUNGEN

- (1) Die Rechnungszustellung erfolgt aus ökologischen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich per E-Mail.
- (2) <sup>1</sup>Wird dies nicht gewünscht, erstellt der Träger eine Rechnung in Papier und wird diese über das Fach des Kindes in der Einrichtung zustellen. <sup>2</sup>Für die Erstellung dieser Papierrechnung kann eine Kostenpauschale von
- |  |        |
|--|--------|
|  | 5,00 € |
|--|--------|
- je erstellter Rechnung – vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – erhoben werden.

### § 17 MAHNGEBÜHREN

- (1) <sup>1</sup>Sollte nach Fälligkeit der Beträge (§ 5) kein Ausgleich durch den Zahlungspflichtigen erfolgt sein, wird der Träger mit einer Nachfrist mahnen. <sup>2</sup>Für die Bearbeitung dieser erstmaligen Mahnung wird eine Gebühr von
- |  |        |
|--|--------|
|  | 5,00 € |
|--|--------|
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – im Rahmen der Nachfrist fällig.

- (3) <sup>1</sup>Sollte innerhalb der Nachfrist kein Zahlungsausgleich erfolgen, erfolgt eine zweite, letztmalige Mahnung. <sup>2</sup>Für diese wird eine zusätzliche zweite Mahngebühr von 10,00 € – vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – berechnet.
- (4) Wenn der Vertragspartner nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat, wird auf die Erhebung der Gebühren verzichtet.
- (5) In den vorgenannten Fällen bleibt dem Vertragspartner der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung bei Zahlungsverzug gemäß Betreuungsvertrag wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- (7) <sup>1</sup>Ist die letztmalige Mahnung erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet und der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) darüber in Kenntnis gesetzt. <sup>2</sup>Hierbei werden personenbezogene Daten wie Name des Kindes, Namen der Personensorgeberechtigten und derer Kontaktdaten sowie die Höhe der offenen Beiträge weitergegeben.

### § 18 AUSKUNFTSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) <sup>1</sup>Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. <sup>2</sup>FidL gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte (**Anlage 9**) informiert werden.

### § 19 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt am 1. August 2018 -vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe- in Kraft.

Henry Sawade  
Vorstandsvorsitzender

Sabine Swientek  
Vorstand  
FidL-Frauen in der Lebensmitte e.V.

Markus Weyh  
Geschäftsführer

*Im Original unterzeichnet*

**Anlage 4a zum Betreuungsvertrag:  
Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) vom 01.08.2018**

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen (bereinigtes Jahresbrutto)	Krippe			Kindergarten		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h
0,00 € bis 22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis 24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €
24.501,00 € bis 27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €
27.001,00 € bis 29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €
29.501,00 € bis 32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €
32.001,00 € bis 34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €
34.501,00 € bis 37.000,99 €	72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €
37.001,00 € bis 39.500,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €
39.501,00 € bis 42.000,99 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €
42.001,00 € bis 44.500,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €
44.501,00 € bis 47.000,99 €	106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €
47.001,00 € bis 49.500,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €
49.501,00 € bis 52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €
52.001,00 € bis 54.500,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €
54.501,00 € bis 57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €	176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €	193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €	211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €
ab 92.001,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €

*Im Original unterzeichnet*

Henry Sawade  
Vorstandsvorsitzender

Sabine Swientek  
Vorstand  
FidL-Frauen in der Lebensmitte e.V.

Markus Weyh  
Geschäftsführer